

# Satzung des Flauschig e.V.

Fassung vom 9. September 2023



# Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz . . . . .	3
§2	Ziel und Zweck . . . . .	3
§3	Geschäftsjahr . . . . .	3
§4	Erwerb der Mitgliedschaft . . . . .	3
§5	Ende der Mitgliedschaft . . . . .	4
§6	Mitgliedsbeiträge . . . . .	4
§7	Organe . . . . .	5
§8	Vorstand . . . . .	5
§8a	Vorstand nach §26 BGB . . . . .	6
§9	Mitgliederversammlung . . . . .	6
§10	Beschlüsse der Mitgliederversammlung . . . . .	7
§11	Finanzen . . . . .	8
§12	Haftung . . . . .	8
§13	Auflösung des Vereins . . . . .	9
§14	Gültigkeit der Satzung . . . . .	9
§15	Schlussbestimmung . . . . .	9

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Flauschig e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

## §2 Ziel und Zweck

(1) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. <sup>2</sup>Die Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Jugendhilfe
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe

<sup>3</sup>Diese Zwecke werden durch die kostengünstige Bereitstellung von digitaler Infrastruktur zur Förderung der Medien- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich ist die Bereitstellung der digitalen Infrastruktur für Vereinsmitglieder gegeben, mittels derer sich diese und Menschen aus deren Bekanntenkreis zum gemeinsamen Konsumieren von Videospiele verabreden können. <sup>2</sup>Dies erfolgt in einem moderativ geschützten Umfeld.

(3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. <sup>2</sup>Der Antrag zur Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. <sup>3</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. <sup>5</sup>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

(2) <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende jedes Kalendervierteljahres zulässig.

<sup>2</sup>Der Antrag muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Verein in seiner Handlungsweise behindert oder anderen Mitgliedern wissentlich Schaden, sowohl physischen als auch psychischen, zufügt. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet im Regelfall die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Der Ausschluss kann bei besonders schweren Fällen auch durch eine absolute Mehrheit im Vorstand erfolgen und benötigt somit nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Derartige Fälle sind:

1. Verstoß gegen geltende Gesetze
2. Verbreitung von rechts- bzw. linksextremen Inhalten oder Meinungen
3. Diskriminierung (aufgrund von Rasse, Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung)
4. Ausübung von physischer oder psychischer Gewalt
5. Vorsätzlicher Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins bzw. deren vorsätzliche Beeinträchtigung

<sup>5</sup>Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(4) <sup>1</sup>Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform durch den Vorstand mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Kündigung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung, die den Hinweis auf die Kündigung enthalten muss, vier Wochen vergangen sind.

## §6 Mitgliedsbeiträge

<sup>1</sup>Die Höhe der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. <sup>2</sup>Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. <sup>3</sup>Akzeptierte Zahlungsarten werden in der Beitragsordnung festgehalten. <sup>4</sup>Sonstige Leistungen, die von Mitgliedern zu erbringen sind, können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese werden in der Beitragsordnung festgehalten.

## §7 Organe

<sup>1</sup>Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus:

1. zwei Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem/einer Schriftführer/in
4. einem/einer Kassenwart/in
5. bis zu zwei Beisitzenden

## §8 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Jedes zu besetzende Vorstandsamt wird einzeln gewählt. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt oft möglich. <sup>4</sup>Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. <sup>5</sup>Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. <sup>6</sup>Jedes Mitglied kann dem Versammlungsleiter sich selbst oder ein anderes Mitglied zur Wahl vorschlagen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen finden in Form der *Wahl durch Zustimmung* statt: <sup>2</sup>Pro Stimme darf jedem Kandidaten einzeln die Zustimmung ausgedrückt werden. <sup>3</sup>Die Person, die die meisten Zustimmungen auf sich vereinen kann, ist gewählt. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine geheime und schriftliche Stichwahl ohne Möglichkeit zur Enthaltung statt. <sup>5</sup>Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Verschiedene bzw. mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. <sup>2</sup>Die Tätigkeit eines jeden Vorstandsmitglieds ist ehrenamtlich. <sup>3</sup>Die Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl des Vorstands, dem Rücktritt des Vorstandmitglieds oder dem Ende dessen Mitgliedschaft.

(4) <sup>1</sup>Der Rücktritt bedarf der Textform. <sup>2</sup>Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsperiode eines Vorstandmitglieds durch dessen Rücktritt oder dem Ende dessen Mitgliedschaft darf der Vorstand, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung, einen zeitweiligen Vertreter bestimmen. <sup>3</sup>Dieser wird durch einen Beschluss des Vorstands ernannt. <sup>4</sup>Der normale Wahlzyklus wird nicht beeinflusst, auch nicht bei Neuwahl des vom Rücktritt betroffenen Vorstandsamts durch die Mitgliederversammlung.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstands werden in Textform festgehalten. <sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon ein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. <sup>3</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Ein Beschluss kann auch ohne Sitzung gefasst werden, sofern mindestens drei Mitglieder, davon ein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender, dem Beschluss in Textform zustimmen und die absolute Mehrheit unter den Abstimmenden gegeben ist.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands können in Präsenz, in Form elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Präsenz und Telefon- bzw. Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Weiterhin sind diese an keine bestimmte Form gebunden.

(7) Der stellvertretende Vorsitzende kann einen der beiden Vorsitzenden bei vereinsinternen Angelegenheiten und bei Beschlüssen des Vorstands ohne Vollmacht vertreten.

(8) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben des Kassenwirts gehören die Verwaltung des vereinseigenen Vermögens und die Buchführung über Ein- und Ausgaben des Vereins sowie das Einziehen der Mitgliedsbeiträge gemäß der in der Beitragsordnung festgelegten Zahlungsarten. <sup>2</sup>Um die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, werden dem Kassenwart die nötigen Vollmächte erteilt. <sup>3</sup>Hierbei ist der Kassenwart als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB zu sehen.

## §8a Vorstand nach §26 BGB

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand im Sinne des §26 Abs. 1 BGB besteht aus den ersten beiden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

(2) <sup>1</sup>Sollte einer der beiden in §8a Abs. 1 erklärten Vorsitzenden den Verein im Sinne des §26 BGB nicht vertreten können, darf dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. <sup>2</sup>Die Vertretung wird in einer Vollmacht geregelt, welche durch beide Vorstandsvorsitzenden erteilt wird. <sup>3</sup>Der stellvertretende Vorsitzende kann nur gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden vertreten.

## §9 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. <sup>2</sup>Ein expliziter Veranstaltungsort für die Mitgliederversammlung wird durch die Satzung nicht festgelegt.

(2) Es besteht durch den Vorstand die Möglichkeit der Veranlassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn

1. ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt oder
2. es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Einzelne Gäste können per Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen bzw. ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann als Sitzung in Präsenz, als virtuelle Versammlung (z.B. mittels elektronischer Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenz) oder als

hybride Versammlung (gemischte Form aus Präsenz und per Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschalteten Mitgliedern) durchgeführt werden. <sup>2</sup>In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet entscheidet der Vorstand.

(5) <sup>1</sup>Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter der Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. <sup>2</sup>Der Ort und die Form werden dabei bekannt gegeben. <sup>3</sup>Sollten mindestens drei Viertel der Mitglieder mit der Terminierung oder der Form der Mitgliederversammlung nicht einverstanden sein und dies in Textform gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung äußern, so ist vom Vorstand ein neuer Termin bzw. eine andere Form zu bestimmen.

(6) <sup>1</sup>Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand in Textform bekannt gegebene, Adresse abgesendet worden ist. <sup>2</sup>Die Adresse kann eine postalische oder eine E-Mail-Adresse sein.

(7) <sup>1</sup>Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. <sup>2</sup>Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(8) <sup>1</sup>Versammlungsleiter ist einer der beiden Vorsitzenden und im Falle deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollant bestimmt und das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(9) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann von einer Mitgliederversammlung durch den Beschluss ebendieser ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Hierbei muss dem Antrag auf Ausschluss des Mitglieds durch den Versammlungsleiter stattgegeben werden.

## §10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sind mindestens drei Vorstandsmitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorstandsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter, anwesend, so ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) <sup>1</sup>Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Enthaltungen sind möglich. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(4) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern wird davon ausgegangen, dass der gesetzliche Vertreter der Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie einer regulären Teilnahme an Abstimmungen zustimmt. <sup>2</sup>Dem kann entweder im Rahmen des Aufnahmeantrags oder zu jedem späteren Zeitpunkt in Textform gegenüber dem Vorstand widersprochen werden.

(5) <sup>1</sup>Abstimmungen bzw. Wahlen werden im Regelfall nicht verdeckt durchgeführt. <sup>2</sup>Hierbei stimmt jedes Mitglied, sofern es sich nicht enthält, durch ein deutliches Handzeichen ab. <sup>3</sup>Sollte eines der anwesenden Mitglieder eine verdeckte Wahl wünschen, wird

diese verdeckt und in schriftlicher Form durchgeführt. <sup>4</sup>Die Auswertung erfolgt durch die anwesenden Organe des Vorstands.

(6) <sup>1</sup>Die Ausübung des Stimmrechts in Vertretung für ein abwesendes Mitglied durch ein anderes Mitglied ist zulässig, sofern beide Mitglieder den Vorstand vor der Mitgliederversammlung in Textform darüber informieren oder das vertretende Mitglied dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen zu Beginn der Mitgliederversammlung vorlegt. <sup>2</sup>Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. <sup>3</sup>Ein vertretendes Mitglied erhält somit eine weitere Stimme. <sup>4</sup>Ein Mitglied darf zu keinem Zeitpunkt mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

(7) Über die Entlastung des Vorstands wird, sofern es keine Forderung nach einer Einzelentlastung gibt, für den gesamten Vorstand abgestimmt.

(8) <sup>1</sup> §10 Abs. 3 gilt für alle in §9 Abs. 4 genannten Formen der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. <sup>3</sup>§10 Abs. 5 S. 3 findet keine Anwendung bei Mitgliederversammlungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden.

(9) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit ein Misstrauensvotum gegenüber dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu stellen. <sup>2</sup>Dies erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Der Antrag für diesen Beschluss kann von einem Mitglied geäußert werden. <sup>4</sup>Die Möglichkeit, diesen Antrag zu stellen, besteht nur dann, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Der Vorstand verstößt gegen diese Satzung, die Interessen oder Grundsätze des Vereins, behindert den Verein in seiner Handlungsweise oder fügt Mitgliedern wesentlich Schaden bzw. Nachteile zu. Hierbei sind nachvollziehbare Argumente, die den Vorwurf dessen darstellen, darzulegen.
2. Drei Viertel der Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung anwesend.

<sup>5</sup>Sollte das Misstrauensvotum beschlossen werden, so wird jedes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben. <sup>6</sup>Zudem ist in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. <sup>7</sup>Der normale Wahlzyklus wird nicht beeinflusst. <sup>8</sup>Der Versammlungsleiter ist, nach der erfolgreichen Wahl eines neuen Vorstands, neu festzulegen.

## **§11 Finanzen**

Sonstige Finanzen werden durch die Finanzordnung geregelt.

## **§12 Haftung**

Die Haftung des Vereins aus jeder seiner rechtsgeschäftlichen Tätigkeiten ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt.

## §13 Auflösung des Vereins

(1) <sup>1</sup>Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. <sup>2</sup>Dazu ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nötig, wobei mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) <sup>1</sup>Der Verein kann durch den Vorstand aufgelöst werden, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter sechs fällt. <sup>2</sup>Hierzu ist eine absolute Mehrheit im Vorstand nötig, die sich für die Auflösung des Vereins ausspricht.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Weihnachtskürbis e.V. Fürth, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## §14 Gültigkeit der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

(2) <sup>1</sup>Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Anträgen einer Behörde oder eines Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.

## §15 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wird im Rahmen der Gründungsversammlung am Samstag, den 05. Mai 2018, beschlossen.

(2) Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung vom 03. September 2022, mit Nachtrag durch die Mitgliederversammlung vom 09. September 2023.

(3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.